

1970	Ausgegeben zu Bonn am 22. Dezember 1970	Nr. 114
Tag	Inhalt	Seite
16. 12. 70	Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundeskindergeldgesetzes Bundesgesetzbl. III 820-1	1725
17. 12. 70	Gesetz zur Änderung des Zerlegungsgesetzes Bundesgesetzbl. III 604-1	1727
8. 12. 70	Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung von Stoffen und Zubereitungen nach § 35 a des Arzneimittelgesetzes	1730
18. 12. 70	Fünfte Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Anrechnungs-Verordnung 1971)	1732
18. 12. 70	Vierzehnte Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über das Verfahren bei Anwendung des § 1255 der Reichsversicherungsordnung und des § 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes	1737
18. 12. 70	Verordnung über die für das Kalenderjahr 1971 geltenden Beitragsklassen in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten (Beitragsklassen-Verordnung 1971) ...	1739

Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundeskindergeldgesetzes

Vom 16. Dezember 1970

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundeskindergeldgesetz vom 14. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 265), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle und über Änderungen des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung vom 27. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 946), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
„4. nichteheliche Kinder,“.
 - b) In Nummer 6 werden die Worte „und zu den Kosten ihres Unterhaltes nicht unerheblich beiträgt“ gestrichen.
2. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „7800“ durch die Zahl „13 200“ ersetzt.
3. In § 7 Abs. 7 werden die Worte „Der Bundesminister für Familie und Jugend“ durch die Worte „Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit“ ersetzt.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nr. 2 wird aufgehoben, soweit er nicht bereits außer Kraft getreten ist.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 ist Kindergeld zu gewähren, solange die Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder die Kinderzuschüsse aus den

gesetzlichen Rentenversicherungen noch nicht zuerkannt sind. Der Anspruch auf Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen geht bis zur Höhe des nach Satz 1 für die gleiche Zeit gewährten Kindergeldes auf den Bund über. Der Anspruchsübergang nach Satz 2 geht einem Anspruchsübergang oder Erstattungsanspruch auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften vor.“

- c) In Absatz 4 werden die Worte „Der Bundesminister für Familie und Jugend“ durch die Worte „Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit“ ersetzt.
5. § 9 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „uneheliches“ wird durch das Wort „nichteheliches“ ersetzt;
 - b) die Worte „Feststellung der Vaterschaft oder der Unterhaltspflicht“ werden durch die Worte „Anerkennung oder rechtskräftigen Feststellung der Vaterschaft“ ersetzt.
6. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Das Kindergeld beträgt für das zweite Kind 25 Deutsche Mark, für das dritte und vierte Kind je 60 Deutsche Mark, für das fünfte und jedes weitere Kind je 70 Deutsche Mark monatlich.“
7. Dem § 12 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:
„Das gleiche gilt für die Forderung eines Berechtigten oder eines nach Absatz 3 Begünstigten

gegen ein Geldinstitut, die durch Gutschrift des auf sein Konto überwiesenen Kindergeldes entstanden ist, für die Dauer von sieben Kalendertagen seit der Gutschrift. Eine Pfändung des Guthabens bei dem Geldinstitut gilt als mit der Maßgabe ausgesprochen, daß sie das Guthaben in Höhe der in Satz 2 bezeichneten Forderung während des dort genannten Zeitraums nicht erfaßt; der Berechtigte oder der nach Absatz 3 Begünstigte hat dem Geldinstitut nachzuweisen, daß die in Satz 2 genannten Voraussetzungen vorliegen. Bei den Beziehern einer laufenden Leistung nach diesem Gesetz gilt für die Pfändung von Bargeld § 811 Nr. 8 der Zivilprozeßordnung entsprechend."

8. In § 13 Nr. 4 werden die Worte „§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4“ durch die Worte „§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.
9. In § 20 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „Der Bundesminister für Familie und Jugend“ durch die Worte „Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit“ ersetzt.
10. § 23 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Hat der nach § 13 Rückzahlungspflichtige für das Kind Anspruch auf
1. Kinderzuschlag aus der Kriegsopferversorgung oder
 2. Kinderzuschlag nach besoldungsrechtlichen Vorschriften oder vergleichbare Leistungen für Kinder auf Grund eines der in den Fällen des § 7 Abs. 1 bestehenden Rechtsverhältnisse oder Leistungen nach § 7 Abs. 6,
- so geht dieser Anspruch bis zur Höhe des gezahlten Kindergeldes auf den Bund über.“

Artikel 2

Soweit auf Grund des Artikels 1 Nr. 2 die Gewährung von Zweitkindergeld für die Monate September

bis Dezember 1970 beantragt wird, ist Berechnungsjahr abweichend von § 4 Abs. 5 Satz 1 des Bundeskindergeldgesetzes das Jahr 1969.

Artikel 3

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Dem § 183 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:
 „Bei der Kürzung bleibt von der Rente ein Betrag in Höhe des Kindergeldes außer Betracht, das ohne Anwendung des § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes für die Kinder des Rentenberechtigten zu zahlen wäre.“
2. § 583 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:
 „Die Kinderzulage beträgt monatlich mindestens
 für das zweite Kind 25 Deutsche Mark,
 für das dritte
 und vierte Kind je 60 Deutsche Mark,
 für das fünfte
 und jedes weitere Kind je 70 Deutsche Mark;“.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. September 1970 in Kraft, jedoch treten Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a mit Wirkung vom 1. Juni 1969 und Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b, Nr. 8 und 10 sowie Artikel 3 Nr. 1 am ersten Tage des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 16. Dezember 1970

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit
Käte Strobel

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

Gesetz zur Änderung des Zerlegungsgesetzes

Vom 17. Dezember 1970

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Zerlegungsgesetz vom 29. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 225), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1965 vom 14. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 377), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Vorschriften über die Zerlegung der Körperschaftsteuer (§§ 2 bis 4) und über die Zerlegung der Lohnsteuer (§ 5) bleiben unberührt.“

2. Die §§ 2 bis 9 erhalten folgende Fassung:

„§ 2

Zerlegung der Körperschaftsteuer

(1) Bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne der §§ 1 und 2 Abs. 1 Ziff. 1, Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes (Körperschaften), die

1. zur Körperschaftsteuer mit einem Einkommen von mindestens 3 Millionen Deutsche Mark veranlagt worden sind und bei denen die bei der Ermittlung des Einkommens berücksichtigten Einkünfte aus Gewerbebetrieb mindestens 3 Millionen Deutsche Mark betragen und die
2. im Veranlagungszeitraum im Geltungsbereich dieses Gesetzes außerhalb des nach § 1 Abs. 1 steuerberechtigten Landes eine Betriebsstätte oder mehrere Betriebsstätten oder Teile von Betriebsstätten unterhalten haben,

ist die auf die Einkünfte aus Gewerbebetrieb entfallende nach Abzug anzurechnender Steuerabzugsbeträge verbleibende Körperschaftsteuer durch das für die Veranlagung zuständige Finanzamt (Erhebungsfinanzamt) auf die beteiligten Länder zu zerlegen. Dabei sind die Vorschriften der §§ 29 bis 31 und des § 33 des Gewerbesteuergesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) Sind in dem veranlagten Einkommen außer den Einkünften aus Gewerbebetrieb auch andere Einkünfte enthalten, so ist die auf die Einkünfte aus Gewerbebetrieb entfallende Körperschaftsteuer mit dem Teilbetrag anzusetzen, der dem Verhältnis der Einkünfte aus Gewerbebetrieb zum Gesamtbetrag der Einkünfte entspricht.

(3) In den Fällen des § 7 a des Körperschaftsteuergesetzes gelten Organgesellschaften und deren Betriebsstätten als Betriebsstätten des Organträgers.

(4) Ist die Körperschaft Gesellschafterin einer Personengesellschaft im Sinne des § 15 Ziff. 2

des Einkommensteuergesetzes, so gelten die Personengesellschaft und deren Betriebsstätten anteilig als Betriebsstätten der Körperschaft.

(5) Entfällt von dem zu zerlegenden Steuerbetrag auf Betriebsstätten in einem nicht steuerberechtigten Land nicht mindestens ein Betrag von 100 000 Deutsche Mark, so ist der anteilig auf dieses Land entfallende Teilbetrag dem nach § 1 Abs. 1 steuerberechtigten Land zuzuteilen.

§ 3

Verfahren der Körperschaftsteuerzerlegung

(1) Das Erhebungsfinanzamt zerlegt die Körperschaftsteuer auf die beteiligten Länder, sobald die erste Steuerfestsetzung für einen Veranlagungszeitraum unanfechtbar geworden ist. Nach der Änderung einer unanfechtbaren nicht vorläufigen Steuerfestsetzung wird keine neue Zerlegung vorgenommen. Nach Änderung einer unanfechtbaren vorläufigen Steuerfestsetzung wird eine neue Zerlegung nur vorgenommen, wenn an Stelle der vorläufigen Steuerfestsetzung eine unanfechtbare nicht vorläufige Steuerfestsetzung getreten ist und der neu zu zerlegende Steuerbetrag um mindestens 400 000 Deutsche Mark von dem erstmals zerlegten Steuerbetrag abweicht.

(2) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für das Verfahren bei der Zerlegung der Körperschaftsteuer sinngemäß die Vorschriften der §§ 382 bis 389 der Reichsabgabenordnung mit der Maßgabe, daß die Körperschaft am Zerlegungsverfahren nicht beteiligt ist und daß an die Stelle der Gemeinden die zerlegungsberechtigten Länder treten; die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die außergerichtlichen Rechtsbehelfe sind nicht anzuwenden. Die oberste Finanzbehörde des Landes beauftragt ein Finanzamt mit der Wahrnehmung der Rechte des Landes an der Zerlegung.

(3) Bestehen zwischen den beteiligten Finanzämtern Meinungsverschiedenheiten über die Zerlegung und kann eine Einigung nicht erzielt werden, so legt das Erhebungsfinanzamt die Sache der obersten Finanzbehörde des Landes zur Entscheidung vor. Damit sind die Finanzämter nicht mehr am Zerlegungsverfahren beteiligt; der Zerlegungsbescheid des Erhebungsfinanzamts verliert seine Wirksamkeit.

§ 4

Abwicklung der Körperschaftsteuerzerlegung

(1) Das Erhebungsfinanzamt überweist die in einem Kalenderjahr eingehenden Zahlungen an die gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 beauftragten Finanz-

ämter der beteiligten Länder vorläufig nach dem Verhältnis der Zerlegungsanteile, die in dem Zerlegungsbescheid für das vorvergangene Kalenderjahr festgesetzt sind. Liegt dieser Zerlegungsbescheid zu Beginn des Kalenderjahrs noch nicht vor, so sind die Zerlegungsanteile auf Grund der Steuererklärung oder des zuletzt erteilten Steuerbescheides vorläufig zu berechnen und dementsprechend die eingehenden Zahlungen zu zerlegen und zu überweisen. Die Überweisung wird jeweils spätestens am 20. Tage des auf das Ende eines jeden Kalendervierteljahrs folgenden Monats für die im abgelaufenen Kalendervierteljahr geleisteten Zahlungen durchgeführt.

(2) Ist ein Steuerbetrag von mehr als 400 000 Deutsche Mark der Körperschaft erstattet worden, so haben die Finanzkassen der beteiligten Länder ihn dem Erhebungsfinanzamt entsprechend den im Zerlegungsbescheid festgesetzten Anteilen ihrerseits zu erstatten. Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Sobald die Körperschaftsteuer eines Kalenderjahrs zerlegt worden und abzüglich etwa niedergeschlagener oder erlassener Beträge getilgt ist, werden an die beteiligten Länder die diesen an der Steuer zustehenden Anteile unter Anrechnung der nach den Absätzen 1 und 2 geleisteten vorläufigen Zahlungen überwiesen. Überzahlungen sind zu erstatten. Das Erhebungsfinanzamt gibt eine Abrechnung.

§ 5

Zerlegung der Lohnsteuer

(1) Die von einem Land vereinnahmte Lohnsteuer wird insoweit zerlegt, als sie von den Bezügen der in den anderen Ländern ansässigen unbeschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmer insgesamt einbehalten worden ist. Die Zerlegungsanteile der einzelnen Länder bemessen sich nach Hundertsätzen der vereinnahmten Lohnsteuer. Die Hundertsätze sind nach den Verhältnissen im Feststellungszeitraum festzusetzen. Feststellungszeitraum ist jeweils das Kalenderjahr, für das nach dem Gesetz über Steuerstatistiken eine Lohnsteuerstatistik durchgeführt wird.

(2) Der Festsetzung der Hundertsätze sind die Verhältnisse zugrunde zu legen, die sich aus den Eintragungen auf den Lohnsteuerkarten ergeben. Dabei gilt ein Arbeitnehmer als in dem Land ansässig, in dem seine Lohnsteuerkarte ausgeschrieben worden ist (Wohnsitzland). Die nach den Eintragungen der Arbeitgeber auf der Lohnsteuerkarte einbehaltene Lohnsteuer gilt als von dem Land vereinnahmt, zu dem das Finanzamt gehört, an das die Lohnsteuer nach der letzten Eintragung abgeführt worden ist (Einnahmeländer). Bei Ehegatten, die im Feststellungszeitraum nicht dauernd getrennt gelebt und beide Arbeitslohn bezogen haben, sind die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte des Ehemannes maßgebend.

(3) Für die Ermittlung der Verhältnisse im Feststellungszeitraum sind die Lohnsteuerkarten für den Feststellungszeitraum bis zum 31. März

des zweiten Kalenderjahrs, das dem Feststellungszeitraum folgt, an das Statistische Landesamt des Wohnsitzlandes zu leiten. Das Statistische Landesamt des Wohnsitzlandes hat bis zum 30. Juni dieses Jahres an Hand der ihm zugeleiteten Lohnsteuerkarten die Lohnsteuer, die nicht vom Wohnsitzland vereinnahmt worden ist, zu ermitteln, die hiervon auf die einzelnen Einnahmeländer entfallenden Beträge festzustellen und diese den obersten Finanzbehörden der Einnahmeländer mitzuteilen. Die auf den Lohnsteuerkarten eingetragenen Pfennigbeträge der Lohnsteuer sind nicht zu berücksichtigen.

(4) Die obersten Finanzbehörden der Einnahmeländer stellen nach den von den Statistischen Landesämtern der Wohnsitzländer mitgeteilten Beträgen fest, in welchem Verhältnis — ausgedrückt in Hundertsätzen — jeder der Beträge zu der im Feststellungszeitraum von ihnen insgesamt vereinnahmten Lohnsteuer steht. Die Hundertsätze sind auf 3 Stellen hinter dem Komma zu runden und den obersten Finanzbehörden der anderen Länder mitzuteilen.

(5) Die Hundertsätze gelten für die Zerlegung der Lohnsteuer im zweiten, dritten und vierten Kalenderjahr, die dem Feststellungszeitraum folgen.

(6) Auf Grund der nach Absatz 4 festgestellten Hundertsätze haben die obersten Finanzbehörden der Einnahmeländer für jedes Kalendervierteljahr der Kalenderjahre, für die die Hundertsätze gelten (Absatz 5), die Zerlegungsanteile der Wohnsitzländer an der von ihnen in diesem Kalendervierteljahr vereinnahmten Lohnsteuer zu ermitteln und vorbehaltlich des Absatzes 7 bis zum Ende des auf das Kalendervierteljahr folgenden Monats an die obersten Finanzbehörden der Wohnsitzländer zu überweisen.

(7) Auf Grund der nach Absatz 4 festgestellten Hundertsätze ist eine vorläufige Zerlegung der Lohnsteuer für das erste Kalendervierteljahr des fünften Kalenderjahrs, das auf den Feststellungszeitraum folgt, vorzunehmen. Die vorläufigen Zerlegungsanteile sind bis zum 30. April dieses Kalenderjahrs zu überweisen. Die vorläufige Zerlegung ist auf Grund der nach den Verhältnissen im nächsten Feststellungszeitraum festgestellten Hundertsätze bis zum 31. Juli dieses Kalenderjahrs zu berichtigen.

(8) Die Vorschriften der §§ 382 bis 389 der Reichsabgabenordnung sind auf das Verfahren bei der Zerlegung der Lohnsteuer nicht anzuwenden.

§ 6

Erlöschen der Ansprüche

(1) Ansprüche nach den §§ 1 und 5 erlöschen, wenn sie nicht bis zum Ablauf des dritten auf die Vereinnahmung der Steuer folgenden Kalenderjahrs gerichtlich geltend gemacht werden.

(2) Der Anspruch auf einen Zerlegungsanteil an der Körperschaftsteuer erlischt, wenn er nicht bis zum Ablauf des dritten auf die endgültige Zerlegung (§ 3 Abs. 1) des strittigen Steuer-

betrags folgenden Kalenderjahrs gerichtlich geltend gemacht wird.

§ 7

Rechtsweg

Für die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten auf Grund dieses Gesetzes ist der Finanzrechtsweg gegeben.

§ 8

Beginn der Anwendung und Überleitungsvorschriften

(1) Die Körperschaftsteuerzerlegung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1970 durchzuführen.

(2) Die Lohnsteuerzerlegung ist erstmals für das Kalenderjahr 1970 nach den Verhältnissen im Kalenderjahr 1968 als erstem Feststellungszeitraum durchzuführen.

(3) Die Zerlegungsanteile für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. September 1970 sind abweichend von den §§ 4 und 5 zum 15. Dezember 1970 an die empfangsberechtigten Länder zu überweisen.

(4) Bei der Ermittlung der vorläufigen Bemessungsgrundlagen für den Finanzausgleich unter den Ländern nach § 13 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 28. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1432) sind für das Jahr 1971 $\frac{1}{3}$ der unter Absatz 3 genannten Zerlegungsanteile und für das Jahr 1972 die im Jahr 1971 überwiesenen Zerlegungsanteile in Ansatz zu bringen.

§ 9

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin."

3. § 10 wird gestrichen.

Artikel 2

§ 1 des Gesetzes über Steuerstatistiken vom 6. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 665), geändert

durch das Gemeindefinanzreformgesetz vom 8. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1587), erhält folgenden neuen Absatz 3:

„(3) Die Bundesstatistik über die Lohnsteuer umfaßt die Ermittlung der nicht von den Wohnsitzländern vereinnahmten Lohnsteuerbeträge nach § 5 des Zerlegungsgesetzes:“

Artikel 3

1. § 37 der Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1477), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Rechtsstreitigkeiten auf Grund des Zerlegungsgesetzes, soweit die zugrunde liegenden Feststellungen durch die obersten Finanzbehörden der Länder getroffen sind.“

b) Nummer 4 entfällt.

2. Die Zuständigkeit für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bei einem Gericht der Finanzgerichtsbarkeit anhängigen Sachen richtet sich nach den bisher geltenden Vorschriften.

Artikel 4

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, das Zerlegungsgesetz in der nach diesem Gesetz geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 17. Dezember 1970

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister der Finanzen
Möller

**Neunte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Bestimmung von Stoffen und Zubereitungen
nach § 35 a des Arzneimittelgesetzes**

Vom 8. Dezember 1970

Auf Grund des § 35 a Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 533), zuletzt geändert durch das Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), wird verordnet:

§ 1

Die Anlage zu der Verordnung über die Bestimmung von Stoffen und Zubereitungen nach § 35 a des Arzneimittelgesetzes vom 19. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1444), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. September 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1369), wird um folgende Stoffe ergänzt:

Wissenschaftliche Bezeichnung	Kurz- bezeichnung	Ende der Ver- schreibungs- pflicht nach § 35 a AMG
220. (2-Äthyl-benzofuran-3-yl)-(3,5-dibrom-4-hydroxy-phenyl)-keton	Benzbromaron	1. Januar 1974
221. N-[1-(1-Äthyl-pyrrolidin-2-yl)-methyl]-2-methoxy-5-sulfamoyl-benzamid und seine Salze	Sulpirid	1. Januar 1974
222. D-6-(2-Amino-2-phenyl-acetamido)-penicillansäure-(pivaloyloxy-methyl)-ester und seine Salze	Pivampicillin	1. Januar 1974
223. 4-(Benzhydryl-oxy)-1-methyl-piperidin und seine Salze — in Arzneimitteln gegen Schwangerschaftserbrechen —	Diphenylpyralin	1. Januar 1974
224. 2-tert-Butylamino-1-(3,5-dihydroxy-phenyl)-äthanol und seine Salze	Terbutalin	1. Januar 1974
225. N-(5-Butyl-benzimidazol-2-yl)-carbaminsäure-methyl-ester und seine Salze	Parbendazol	1. Januar 1974
226. 4-Chlor-N-furfuryl-5-sulfamoyl-anthranilsäure und ihre Salze — in Arzneimitteln zur Anwendung am Tier —	Furosemid	1. Januar 1974
227. N-[(Dibenzo[b,e]bicyclo[2,2,2]octa-2,5-dien-1-yl)-methyl]-N-methyl-amin und seine Salze	Benzoctamin	1. Januar 1974
228. N ¹ -(5,6-Dimethoxy-pyrimidin-4-yl)-sulfanilamid und seine Salze	Sulfadoxin	1. Januar 1974
229. O,O-Dimethyl-O-(p-sulfamoyl-phenyl)-thiophosphat		1. Januar 1974
230. Eisen(III)-hexacyanoferrat(II)		1. Januar 1974

Wissenschaftliche Bezeichnung	Kurz- bezeichnung	Ende der Ver- schreibungs- pflicht nach § 35 a AMG
231. α -(<i>p</i> -Isobutyl-phenyl)-propion- säure und ihre Salze	Ibuprofen	1. Januar 1974
232. O-(3,3',5,5'-Tetrabrom-2'-hydroxy- biphenyl-2-yl)-dihydrogen- phosphat, seine Salze und Ester sowie deren Salze		1. Januar 1974
233. $3\beta,12\beta,14\beta$ -Trihydroxy- 5β -card- 20(22)-enolid-3-(4'''-O-methyl- tridigitoxosid)	Medigoxin	1. Januar 1974

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 62 des Arzneimittelgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 8. Dezember 1970

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Käte Strobel

**Fünfte Verordnung
über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz
(Anrechnungs-Verordnung 1971)**

Vom 18. Dezember 1970

Auf Grund des § 33 Abs. 6, des § 33a Satz 3, des § 33b Abs. 5 Satz 3, des § 41 Abs. 3, des § 47 Abs. 2 und des § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 141 ber. I S. 180), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes vom 10. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1029), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Das anzurechnende Einkommen zur Feststellung der Ausgleichsrenten, der Ehegatten- und Kinderzuschläge sowie der Elternrenten (§ 33 Abs. 1, § 41 Abs. 3, § 47 Abs. 2, § 33a Satz 3, § 33b Abs. 5 und § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes) ergibt sich aus der dieser Verordnung als Anlage beigegebenen Tabelle. In der Tabelle sind auch die nach Anrechnung des Einkommens zustehenden Beträge an Ausgleichsrente und Elternrente angegeben, die zustehende Elternrente jedoch nur insoweit, als kein Anspruch auf Erhöhungsbeträge nach § 51 Abs. 2 oder 3 des Bundesversorgungsgesetzes besteht. Besteht Anspruch auf mindestens einen Erhöhungsbetrag, so ist die zustehende Elternrente, ausgehend vom Gesamtbetrag der vollen Elternrente einschließlich des Erhöhungsbetrages, durch Abziehen des in der Tabelle angegebenen anzurechnenden Einkommens zu ermitteln.

§ 2

(1) Das Bruttoeinkommen ist vor Anwendung der Tabelle auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

(2) Treffen Einkünfte aus beiden Einkommensgruppen im Sinne des § 33 Abs. 1 Buchstabe a des Bundesversorgungsgesetzes zusammen, so ist die Stufenzahl getrennt für jede Einkommensgruppe zu ermitteln; die Zusammenzählung beider Werte ergibt die für die Feststellung maßgebende Stufenzahl.

§ 3

(1) Zur Feststellung des Ehegattenzuschlags oder von Kinderzuschlägen ist von der Stufenzahl, die für das tatsächliche Bruttoeinkommen angegeben ist, die Stufenzahl, von der an die entsprechende Aus-

gleichsrente nicht mehr zusteht, abzuziehen; das Ergebnis ist die zur Feststellung maßgebende Stufenzahl.

(2) Trifft ein Ehegattenzuschlag mit mindestens einem Kinderzuschlag zusammen, so ist zur Feststellung des Kinderzuschlags von dem nach Absatz 1 ermittelten anzurechnenden Einkommen ein Betrag in Höhe des Ehegattenzuschlags abzuziehen; das Ergebnis ist das anzurechnende Einkommen im Sinne des § 33b Abs. 5 Satz 3 des Bundesversorgungsgesetzes.

§ 4

Soweit die Tabelle in einzelnen Versorgungsfällen nicht ausreicht, sind die Werte für jede weitere Stufenzahl wie folgt zu ermitteln:

- a) Zur Ermittlung des Bruttoeinkommens, bis zu dem die zu bildenden Stufen reichen, ist ausgehend von den Werten der Stufe 100 bei Einkünften aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit ein Betrag in Höhe von 7,49 Deutsche Mark und bei den übrigen Einkünften ein Betrag in Höhe von 4,77 Deutsche Mark je Stufe hinzuzuzählen und das Ergebnis jeweils auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.
- b) Zur Ermittlung des jeder Stufe zugeordneten Betrages des anzurechnenden Einkommens ist ausgehend von dem Wert bei Stufe 100 je Stufe ein Betrag in Höhe von 3,30 Deutsche Mark hinzuzuzählen und das Ergebnis jeweils auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

§ 5

Diese Verordnung gilt zur Feststellung der in § 1 genannten Leistungen, soweit die Ansprüche für Zeiträume im Kalenderjahr 1971 bestehen.

§ 6

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 91 des Bundesversorgungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

Bonn, den 18. Dezember 1970

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

Tabelle
über das anzurechnende Einkommen und die zustehende Ausgleichs- und Elternrente
Gültig für das Kalenderjahr 1971

Einkünfte (brutto)		Stufenzahl	Anzurechnendes Einkommen	Ausgleichsrenten								Elternrenten	
aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit bis zu DM	übrige Einkünfte bis zu DM			Beschädigte mit einer MdE um					Witwen	Vollwaisen	Halbwaisen	Elternpaar	Elternanteil
			DM	100 v. H. DM	90 v. H. DM	80 v. H. DM	70 v. H. DM	50, 60 v. H. DM	DM	DM	DM	DM	DM
165	72	0	0	330	293	245	202	147	198	135	98	245	166
172	76	1	3	327	290	242	199	144	195	132	95	242	163
179	81	2	6	324	287	239	196	141	192	129	92	239	160
187	86	3	9	321	284	236	193	138	189	126	89	236	157
194	91	4	13	317	280	232	189	134	185	122	85	232	153
202	95	5	16	314	277	229	186	131	182	119	82	229	150
209	100	6	19	311	274	226	183	128	179	116	79	226	147
217	105	7	23	307	270	222	179	124	175	112	75	222	143
224	110	8	26	304	267	219	176	121	172	109	72	219	140
232	114	9	29	301	264	216	173	118	169	106	69	216	137
239	119	10	33	297	260	212	169	114	165	102	65	212	133
247	124	11	36	294	257	209	166	111	162	99	62	209	130
254	129	12	39	291	254	206	163	108	159	96	59	206	127
262	134	13	42	288	251	203	160	105	156	93	56	203	124
269	138	14	46	284	247	199	156	101	152	89	52	199	120
277	143	15	49	281	244	196	153	98	149	86	49	196	117
284	148	16	52	278	241	193	150	95	146	83	46	193	114
292	153	17	56	274	237	189	146	91	142	79	42	189	110
299	157	18	59	271	234	186	143	88	139	76	39	186	107
307	162	19	62	268	231	183	140	85	136	73	36	183	104
314	167	20	66	264	227	179	136	81	132	69	32	179	100
322	172	21	69	261	224	176	133	78	129	66	29	176	97
329	176	22	72	258	221	173	130	75	126	63	26	173	94
337	181	23	75	255	218	170	127	72	123	60	23	170	91
344	186	24	79	251	214	166	123	68	119	56	19	166	87
352	191	25	82	248	211	163	120	65	116	53	16	163	84
359	196	26	85	245	208	160	117	62	113	50	13	160	81
367	200	27	89	241	204	156	113	58	109	46	9	156	77
374	205	28	92	238	201	153	110	55	106	43	6	153	74
382	210	29	95	235	198	150	107	52	103	40	3	150	71
389	215	30	99	231	194	146	103	48	99	36	0	146	67
397	219	31	102	228	191	143	100	45	96	33		143	64
404	224	32	105	225	188	140	97	42	93	30		140	61
412	229	33	108	222	185	137	94	39	90	27		137	58
419	234	34	112	218	181	133	90	35	86	23		133	54
427	238	35	115	215	178	130	87	32	83	20		130	51
434	243	36	118	212	175	127	84	29	80	17		127	48
442	248	37	122	208	171	123	80	25	76	13		123	44
449	253	38	125	205	168	120	77	22	73	10		120	41
457	258	39	128	202	165	117	74	19	70	7		117	38
464	262	40	132	198	161	113	70	15	66	3		113	34
472	267	41	135	195	158	110	67	12	63	0		110	31
479	272	42	138	192	155	107	64	9	60			107	28
487	277	43	141	189	152	104	61	6	57			104	25
494	281	44	145	185	148	100	57	2	53			100	21
502	286	45	148	182	145	97	54	0	50			97	18
509	291	46	151	179	142	94	51		47			94	15
517	296	47	155	175	138	90	47		43			90	11
524	300	48	158	172	135	87	44		40			87	8
532	305	49	161	169	132	84	41		37			84	5

**Vierzehnte Verordnung
zur Ergänzung der Verordnung
über das Verfahren bei Anwendung des § 1255 der Reichsversicherungsordnung
und des § 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes**

Vom 18. Dezember 1970

Auf Grund des § 1256 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung und des § 33 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Anlage zu § 1 Abs. 3 der Verordnung über das Verfahren bei Anwendung des § 1255 der Reichsversicherungsordnung und des § 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 9. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 696) wird durch die dieser Verordnung als Anlage beigefügte Tabelle für das Kalenderjahr 1969 ergänzt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 5 § 2 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 28. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 956) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Bonn, den 18. Dezember 1970

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

Anlage
(zu § 1)

Rentenversicherung der Arbeiter — Rentenversicherung der Angestellten

Kalenderjahr 1969

Tabelle A

Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Deutsche Mark											
	0	1 000,—	2 000,—	3 000,—	4 000,—	5 000,—	6 000,—	7 000,—	8 000,—	9 000,—	10 000,—
0	—	8,45	16,89	25,34	33,79	42,23	50,68	59,13	67,57	76,02	84,47
100,—	0,84	9,29	17,74	26,18	34,63	43,08	51,52	59,97	68,42	76,86	85,31
200,—	1,69	10,14	18,58	27,03	35,48	43,92	52,37	60,82	69,26	77,71	86,16
300,—	2,53	10,98	19,43	27,87	36,32	44,77	53,21	61,66	70,11	78,55	87,00
400,—	3,38	11,83	20,27	28,72	37,17	45,61	54,06	62,51	70,95	79,40	87,85
500,—	4,22	12,67	21,12	29,56	38,01	46,46	54,90	63,35	71,80	80,24	88,69
600,—	5,07	13,51	21,96	30,41	38,85	47,30	55,75	64,19	72,64	81,09	89,53
700,—	5,91	14,36	22,81	31,25	39,70	48,15	56,59	65,04	73,49	81,93	90,38
800,—	6,76	15,20	23,65	32,10	40,54	48,99	57,44	65,88	74,33	82,78	91,22
900,—	7,60	16,05	24,50	32,94	41,39	49,84	58,28	66,73	75,18	83,62	92,07

Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Deutsche Mark										
	11 000,—	12 000,—	13 000,—	14 000,—	15 000,—	16 000,—	17 000,—	18 000,—	19 000,—	20 000,—
0	92,91	101,36	109,81	118,25	126,70	135,15	143,59	152,04	160,49	168,93
100,—	93,76	102,20	110,65	119,10	127,54	135,99	144,44	152,88	161,33	169,78
200,—	94,60	103,05	111,50	119,94	128,39	136,84	145,28	153,73	162,18	170,62
300,—	95,45	103,89	112,34	120,79	129,23	137,68	146,13	154,57	163,02	171,47
400,—	96,29	104,74	113,19	121,63	130,08	138,53	146,97	155,42	163,87	172,31
500,—	97,14	105,58	114,03	122,48	130,92	139,37	147,82	156,26	164,71	—
600,—	97,98	106,43	114,87	123,32	131,77	140,21	148,66	157,11	165,55	—
700,—	98,83	107,27	115,72	124,17	132,61	141,06	149,51	157,95	166,40	—
800,—	99,67	108,12	116,56	125,01	133,46	141,90	150,35	158,80	167,24	—
900,—	100,52	108,96	117,41	125,85	134,30	142,75	151,20	159,64	168,09	—

Tabelle B

Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Deutsche Mark										
	0	10,—	20,—	30,—	40,—	50,—	60,—	70,—	80,—	90,—
0	—	0,08	0,17	0,25	0,34	0,42	0,51	0,59	0,68	0,76
1,—	0,01	0,09	0,18	0,26	0,35	0,43	0,52	0,60	0,68	0,77
2,—	0,02	0,10	0,19	0,27	0,35	0,44	0,52	0,61	0,69	0,78
3,—	0,03	0,11	0,19	0,28	0,36	0,45	0,53	0,62	0,70	0,79
4,—	0,03	0,12	0,20	0,29	0,37	0,46	0,54	0,63	0,71	0,79
5,—	0,04	0,13	0,21	0,30	0,38	0,46	0,55	0,63	0,72	0,80
6,—	0,05	0,14	0,22	0,30	0,39	0,47	0,56	0,64	0,73	0,81
7,—	0,06	0,14	0,23	0,31	0,40	0,48	0,57	0,65	0,73	0,82
8,—	0,07	0,15	0,24	0,32	0,41	0,49	0,57	0,66	0,74	0,83
9,—	0,08	0,16	0,24	0,33	0,41	0,50	0,58	0,67	0,75	0,84

**Verordnung
über die für das Kalenderjahr 1971 geltenden Beitragsklassen
in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten
(Beitragsklassen-Verordnung 1971)**

Vom 18. Dezember 1970

Auf Grund des § 1387 Abs. 1 und des § 1388 der Reichsversicherungsordnung sowie des § 114 Abs. 1 und des § 115 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Für Pflichtversicherte, die selbst die Beiträge zu entrichten haben (§ 1405 der Reichsversicherungsordnung und § 127 des Angestelltenversicherungsgesetzes), werden nach der Höhe der monatlichen Bruttoarbeitsentgelte oder Bruttoarbeitsinkommen folgende Beitragsklassen bestimmt:

Beitrags- klasse	Bruttoarbeitsentgelt oder Bruttoarbeitsinkommen im Monat	Monats- beitrag
100	bis 150 DM	17 DM
200	von mehr als 150 bis 250 DM	34 DM
300	von mehr als 250 bis 350 DM	51 DM
400	von mehr als 350 bis 450 DM	68 DM
500	von mehr als 450 bis 550 DM	85 DM
600	von mehr als 550 bis 650 DM	102 DM
700	von mehr als 650 bis 750 DM	119 DM
800	von mehr als 750 bis 850 DM	136 DM
900	von mehr als 850 bis 950 DM	153 DM
1000	von mehr als 950 bis 1 100 DM	170 DM
1200	von mehr als 1 100 bis 1 300 DM	204 DM
1400	von mehr als 1 300 bis 1 500 DM	238 DM
1600	von mehr als 1 500 bis 1 700 DM	272 DM
1800	von mehr als 1 700 bis 1 850 DM	306 DM
1900	von mehr als 1 850 DM	323 DM

§ 2

Für die Weiterversicherung (§ 1233 der Reichsversicherungsordnung und § 10 des Angestelltenversicherungsgesetzes) werden folgende Beitragsklassen bestimmt:

Beitragsklasse	Monatsbeitrag
100	17 DM
200	34 DM
300	51 DM

Beitragsklasse	Monatsbeitrag
400	68 DM
500	85 DM
600	102 DM
700	119 DM
800	136 DM
900	153 DM
1000	170 DM
1200	204 DM
1400	238 DM
1600	272 DM
1800	306 DM
1900	323 DM

§ 3

Für die Höherversicherung (§ 1234 der Reichsversicherungsordnung und § 11 des Angestelltenversicherungsgesetzes) werden folgende Beitragsklassen bestimmt:

Monatsbeitrag
17 DM
51 DM
85 DM
119 DM
153 DM
238 DM
323 DM

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 5 § 2 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 28. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 956) auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dritte Beitragsklassen-Verordnung vom 20. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2380) außer Kraft.

Bonn, den 18. Dezember 1970

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

An alle Bezieher des Bundesgesetzblattes

Für die Bezieher von Einzelausgaben des Bundesgesetzblattes Teil I und II unterhält der Verlag ein umfangreiches Lager. In vielen Fällen läßt er auch Bundesgesetzblätter nachdrucken. Durch beide Maßnahmen ist sichergestellt, daß auch Bundesgesetzblätter älterer Jahrgänge weitestgehend nachgeliefert werden können.

Neben den Lager- und Nachdruckkosten verursacht der Einzelverkauf nicht unerhebliche Personalkosten, die in letzter Zeit stark gestiegen sind. Der Verlag sah sich daher gezwungen, den Einzelverkaufspreis vom 1. Juli 1970 für je angefangene 16 Seiten auf 0,65 DM, einschließlich 5,5 % Mehrwertsteuer, zu erhöhen. Die Versandkosten sowie die Portokosten für die Vorausrechnung werden gesondert berechnet.

Um zu einer kostengerechten Lösung zu kommen, gilt diese Regelung auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 herausgegeben worden sind.

BUNDESGESETZBLATT

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement.
Im Teil III wird das als fortlaufend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.
Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25.— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.
Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.